

## Merkblatt zum Antrag auf Genehmigung einer Baumfällung oder stark eingreifenden Maßnahme

### Rechtsgrundlage

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Teltow (BaumSchS) vom 07. Februar 2011, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2011, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Teltow vom 28. Februar 2011, Nr. 2, Jahrgang 20

Es stehen Bäume mit einem **Stammumfang ab 60 cm**, gemessen in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden, und Gehölze ab 10 m<sup>2</sup> zusammenhängend begrenzter Grundfläche unter Schutz und dürfen nur mit entsprechender Begründung im Rahmen eines Antragsverfahrens entfernt werden.

Der Standort des Baumes / Gehölzes muss sich zudem im Innenbereich (Baugebiet nach § 34 BauGB) oder in einem B-Plan Bereich befinden. Für Bäume / Gehölze, die ihren Standort nicht in den o.g. Bereichen haben, ist ein Antrag bei der [Unteren Naturschutzbehörde](#) zu stellen.

**Stark eingreifende Maßnahmen** an Bäumen und Gehölzen, zum Beispiel eine Kroneneinkürzung, das Beseitigen oder Durchtrennen einzelner Äste mit einem Durchmesser ab 5 cm oder Wurzeln mit einem Durchmesser ab 2 cm sind ebenfalls genehmigungspflichtig.

Gemäß § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten Gehölze, **in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September** abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form und Pflegeschritte. Die Regelung bezweckt den Schutz tierischer Lebensstätten.

### Vorgehen

Für Bäume / Gehölze, die nach den o.g. Kriterien unter Schutz stehen, ist für die beabsichtigte Beseitigung oder Maßnahme ein **schriftlicher Antrag digital oder per Post** bei der Stadtverwaltung Teltow zu stellen. Die digitale Übersendung wird ausdrücklich begrüßt.

Dem Antrag ist ein **Lageplan** beizufügen, der folgendes enthält:

- gesamter Baum- / Gehölzbestand, der nach der Baumschutzsatzung der Stadt Teltow unter Schutz steht, maßstabsgerecht eingemessen oder mit Maßen versehen (bei Bauvorhaben amtlicher Lageplan mit Grundriss des Baukörpers)
- die zur Fällung vorgesehenen oder betroffenen Bäume / Gehölze sind in einer Lageskizze zu markieren
- Stammumfang jedes Baumes (bei mehreren Bäumen empfiehlt sich eine Nummerierung derselben), Angabe der Baumart (Nadel- bzw. Laubbaum ist ausreichend), bei Gehölzen die m<sup>2</sup> Grundfläche

Der Antrag soll eine **plausible Begründung** für jeden einzelnen Baum / jede einzelne Gehölzfläche enthalten.

Es sind außerdem **Vorschläge für die Bauersatzpflanzung** auf dem Grundstück machen. Die Standorte der Bauersatzpflanzungen sollen in der Lageskizze dargestellt sein. Eine Liste mit Empfehlungen für Ersatzpflanzungen können Sie [hier](#) finden.

Die Mindestqualität für zu pflanzende Ersatzbäume ist folgende:

- für Laubbäume (kein Zierobst): mittlere Baumschulqualität, Hochstamm, solitär, **Stammumfang 14-16 cm**, 3x verpflanzt, mit Drahtballen
- für Nadelbäume: mittlere Baumschulqualität, solitär, Höhe 175-200 cm, 4 x verpflanzt, mit Drahtballen.

Die genaue Anzahl der Ersatzbäume wird auf der Grundlage der Baumschutzsatzung ermittelt und dem Antragsteller mitgeteilt.

Sollte die gesamte Anzahl der Ersatzbäume nicht gärtnerisch sinnvoll und unter Beachtung der nachbarrechtlichen Bestimmungen (4 Meter Abstand zur Grundstücksgrenze des Privatnachbarn) auf dem Grundstück zu pflanzen sein, kann eine teilweise Ablöse mit einer finanziellen Ausgleichszahlung vorgenommen werden.

Ist eine Baumpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen auf dem Grundstück nicht möglich, kann eine vollständige finanzielle Ausgleichszahlung angeordnet werden.

Leitet sich die Begründung aus dem Bau eines Hauses her, ist die Antragstellung zeitgleich mit dem Bauantrag abzugeben. Eine etwaige Genehmigung, die sich wie o.g. begründet, wird nur im Zusammenhang mit einer **vollziehbaren Baugenehmigung** erteilt.

## Kontakt

Stadtverwaltung Teltow  
Äußere Verwaltung; SG Bau / Grün  
Marktplatz 1-3, 14513 Teltow  
Tel.: 03328 4781 286 (baumschutz@teltow.de)

## Sprechzeiten

- Dienstag 9 - 12 und 13.30 - 18 Uhr
- Donnerstag 9 - 12 Uhr